

Angaben zur Veranstaltung

STADT
MARBACH AM NECKAR



Versammlungsstätte:	Stadthalle Marbach				
Tag/e der Veranstaltung					
Name der Veranstaltung					
Veranstalter					
vertreten durch	Name				
Verantwortlicher des Veranstalters	Name				
	Adresse				
	Telefon / Handy				
Zeiten der Veranstaltung	Aufbau	Datum:	von	Uhr bis	Uhr
	Probe	Datum:	von	Uhr bis	Uhr
	Einlass	Uhr			
Veranstaltungsbeginn / -ende		Uhr	/	Uhr	
	Abbau	Datum	von	Uhr bis	Uhr
Inhalt / Art / Ablauf der Veranstaltung (Programm, Zeitplan, Liste der Künstler, Bühnenanweisung beifügen)					
Eintrittsgeld	☐ ja ☐ nein				
Erwartete Personenzahl	Besucher Rollstuhlfahrer Mitwirkende (Darsteller, Bedienungen, etc.)				
Besuchergarderobenbenutzung	☐ ja ☐ nein				
Sanitäter vorgesehen	☐ ja wie viele? ☐ nein				
Ordner vorgesehen	☐ ja wie viele? ☐ nein				
Besucherplätze als	☐ Stehplätze ☐ Sitzplätze ☐ in Reihen ☐ an Tischen				
Nach welchem Bestuhlungsplan					

Angaben zur Veranstaltung

STADT
MARBACH AM NECKAR



Aufbauten im Saal (Bar, Ausschank, Mischpultplatz, Zelt, etc.) welcher Art Fläche ca.	☐ ja ☐ nein
	m²
Bewirtschaftung	☐ ja ☐ nein
Saaldekoration / Foyerdekoration (Tischdecken, Vorhänge, Blumen, Fahnen, Luftballons, etc.) welcher Art Schwerentflammbar bzw. nichtbrennbar nach DIN 4102 B1 / A1 (siehe Anlage)	☐ ja ☐ nein
	☐ ja ☐ nein
Brandsicherheitswache vorgesehen	☐ ja wie viele? ☐ nein
Benutzung der festen Bühne (inkl. Beleuchtungsanlage)	☐ ja ☐ nein
Nutzung der Bühnenzüge Beschreibung der Last Gewicht	☐ ja ☐ nein
	kg
Aufbau der vorhandenen Bühnenpodeste als	☐ ja ☐ nein
	☐ Bühne / Vorbühne Breite Tiefe Höhe ☐ Podest auf der Bühne Breite Tiefe Höhe
Aufbau einer eigenen Bühne Größe	☐ ja ☐ nein
	Breite Tiefe Höhe
Bühnenaufbauten / Vorhänge / Deko welcher Art Schwerentflammbar nach DIN 4102 B1 (siehe Anlage)	☐ ja ☐ nein
	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Veranstaltung

STADT
MARBACH AM NECKAR



Einsatz von gefährlichen Requisiten (Stichwaffe, Normalglas etc.)		☐ ja ☐ nein	
welcher Art			
Einsatz von Flugwerken (Fliegen von Personen)		☐ ja ☐ nein	
Pyrotechnik oder offenes Feuer		☐ ja ☐ nein	
welcher Art			
Rauch, Nebelmaschine		☐ ja ☐ nein	
welcher Art			
Stromversorgung	Bedarf	Schukosteckdosen CEE Anschlüsse A	
Mobiliar	Tisch	☐ ja wie viele?	☐ nein 160 x 80 cm
	Stuhl	☐ ja wie viele?	☐ nein
	Mobile Theke	☐ ja ☐ nein	
	Rednerpult	☐ ja ☐ nein	
Tagungstechnik	Beamer	☐ ja ☐ nein	inkl. Leinwand
	Flipchart	☐ ja ☐ nein	
	Pinwand	☐ ja ☐ nein	
	PC-Zuspieler	☐ ja ☐ nein	
Ton- und Lichttechnik	Beschallungsanlage Saal	☐ ja ☐ nein	inkl. 1 Mikrofon
	weiteres Mikrofon	☐ ja wie viele?	☐ nein
	Drahtlose Mikrofone	☐ ja wie viele?	☐ nein
	Mobile Beschallungsanlage	☐ ja ☐ nein	1 Mischpult, 1 CD-Spieler, 1 Mikro, 2 Aktivlautsprecher
	Weitere Lautsprecher	☐ ja wie viele?	☐ nein
	Traversen	☐ ja Länge?	☐ nein
	Mobile Beleuchtungsanlage	☐ ja ☐ nein	

Angaben zur Veranstaltung

STADT
MARBACH AM NECKAR



Flügel	Nutzung Flügel	☐ ja	☐ nein	nur für Konzerte, ohne Stimmung
	Stimmung des Flügels	☐ ja	☐ nein	
Reinigungspersonal für Sanitärbereiche		☐ ja	☐ nein	
Aufbau einer eigenen Beleuchtungsanlage		☐ ja	☐ nein	
	welcher Art			
Aufbau einer eigenen Beschallungsanlage		☐ ja	☐ nein	
	welcher Art			
Aufbau einer eigenen Videoanlage		☐ ja	☐ nein	
	welcher Art			
Nutzung der Züge im Saal		☐ ja	☐ nein	
	Beschreibung der Last			
	Gewicht	kg		
Aufbau eigener Traversen ?		☐ ja	☐ nein	
	welcher Art			

Der Betreiber/Vermieter der Versammlungsstätte behält sich das Recht vor, falls notwendig Ordnerdienst, Sanitätsdienst, Brandsicherheitswachen und einen Verantwortlichen nach § 39 VStättVO zu Lasten des Veranstalters zu fordern.

Der Veranstalter versichert, dass er die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere aus der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg sowie der einschlägigen Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften einhalten wird.

Der Veranstalter versichert, alle Fragen wahrheitsgemäß beantwortet zu haben.

Datum

Unterschrift Veranstalter



Anlage

Vorschriften aus der Versammlungsstättenverordnung und den Unfallverhütungsvorschriften:

§ 31 VStättVO

- (1) Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.
- (2) Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig frei gehalten werden
- (3) Während des Betriebs müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein

§ 32 VStättVO

- (1) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden
- (2) Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Plans ist in der Nähe des Haupteingangs eines jeden Versammlungsraums gut sichtbar anzubringen

§ 2 VStättVO

- (9) Ausstattungen sind Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände, Treppen und sonstige Bühnenbildteile.
- (10) Requisiten sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr.
- (11) Ausschmückungen sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände.²Zu den Ausschmückungen gehören insbesondere Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck.

§ 33 VStättVO

- (1) Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen
- (3) Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen
- (4) Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen
- (5) Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenhäusern müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.
- (6) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängenden Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Boden haben. Ausschmückungen aus natürlichen Pflanzenschmuck dürfen sich, nur so lange sie frisch sind, in den Räumen befinden.
- (8) Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann

§ 35 VStättVO

- (1) Auf Bühnen und Szenenflächen, in Werkstätten und Magazinen ist das Rauchen verboten. Das Rauchverbot gilt nicht für Darsteller und Mitwirkende aus Bühnen- und Szenenflächen während der Proben und Veranstaltungen, so weit das Rauchen in der Art der Veranstaltung begründet ist